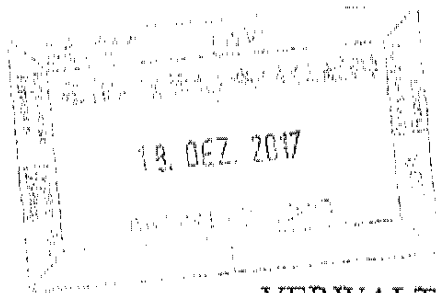


VG 17 K 176.17 A

Beglaubigte Abschrift



Mitgeteilt durch Zustellung an
a) Kl.-Proz.bev. am
b) Bekl. am

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte(r):
Rechtsanwältin Inga Schulz,
Kottbusser Damm 94, 10967 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das Bundesamt
für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Berlin -,
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 17. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 6. Dezember 2017 durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Müller
als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffer 4 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 21. Februar 2017 verpflichtet, in der Person des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Afghanistan festzustellen. Ziffer 5 des Bescheids wird insoweit aufgehoben, als dem Kläger eine Abschiebung nach Afghanistan angedroht wird.

- 2 -

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt internationalen Schutz und die Feststellung eines Abschiebungsverbots.

Der Kläger, nach eigenen Angaben afghanischer Staatsangehöriger, paschtunischer Volkszugehörigkeit sunnitischen Glaubens, reiste am 5. November 2015 auf dem Landweg nach Deutschland ein und beantragte am 12. November 2015 die Gewährung von Asyl. Bei seiner persönlichen Anhörung am 18. November 2016 gab er an, er habe 2013 die Schule abgebrochen. Im Sommer 2014 habe er zusammen mit einem Freund bei der Arbeit auf dem Feld eine Unterhaltung von Taliban-Kämpfern belauscht, die vorgehabt hätten, einen Brandanschlag auf eine Schule auszuüben. Er habe seinem Vater hiervon erzählt, der mit zwei weiteren Personen aus dem Dorf zur Polizei gegangen sei und von dem Vorhaben berichtet habe. Die Polizei habe daraufhin eingegriffen und dabei sind zwei Taliban-Kämpfer getötet und fünf weitere verletzt worden. Nach einiger Zeit hätten die Taliban erfahren, dass sie von seinem Vater und den beiden anderen Männern verraten worden waren. Daraufhin hätten sie seinen Vater und die beiden anderen mitgenommen. Außerdem hätten sie verlangt, dass auch er mitkomme. Dies habe sein Vater allerdings abgelehnt. Nach zwei Tagen hätte man die Leichen der beiden anderen Personen gefunden; sein Vater sei verschwunden geblieben. Er, der Kläger sei, als er von der Schule gekommen sei, zur Taliban gegangen, um zu erfahren, was mit seinem Vater geschehen sei. Die Taliban hätten ihm gesagt, nur wenn er sich ihnen anschließe, komme sein Vater frei. Man würde ihn auch bezahlen. Er hätte nach Hause gehen dürfen und sich am nächsten Tag bei den Taliban einfinden sollen. Am nächsten Tag habe er die Leiche seines Vaters gefunden. Aus Angst seien seine Mutter, seine Geschwister und er zu seinem Onkel gezogen, wo sie aber nicht hätten bleiben können, weil auch er Angst

- 3 -

gehabt habe. Der Onkel habe ihnen geraten, sie sollten nach Jalalabad gehen. Von Sommer 2013 bis August 2014 oder 2015 habe er in Jalalabad gelebt. Nachdem sie dorthin gezogen waren, hätten sein Onkel und seine Mutter beschlossen, dass er Afghanistan verlassen müsse. Daraufhin sei er nach Deutschland ausgereist. Nun suche die Polizei nach ihm, die glaube, dass er mit der Taliban zusammenarbeite. Die Taliban habe ihn danach mehrmals bedroht und verlangt, dass er mit ihnen kämpfen solle. Er habe von der Taliban im Sommer 2013, nachdem sein Vater bei der Polizei gewesen sei, Drohbriefe erhalten.

Mit Bescheid vom 21. Februar 2017 lehnte die Beklagte die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung sowie auf subsidiären Schutz ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorliegen. Sie forderte den Kläger unter Androhung der Abschiebung nach Afghanistan zur Ausreise innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides bzw. dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens auf und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, der Kläger habe sich bei seinen Schilderungen in Widersprüche hinsichtlich der Handlungsabfolge verstrickt. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus lägen nicht vor. Abschiebungsverbote bestünden ebenfalls nicht. Die derzeitigen humanitären Bedingungen Afghanistan führte nicht zu der Annahme, dass durch die Abschiebung des Klägers dessen Rechte aus Art. 3 EMRK verletzt würden.

Mit seiner Klage vom 7. März 2017 verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Er wiederholt und vertieft sein Vorbringen gegenüber dem Bundesamt und weist darauf hin, dass es während der Anhörung wiederholt Kommunikationsprobleme zwischen ihm und dem Sprachmittler gegeben habe. Wegen seiner geringen Schulbildung und der unterschiedlichen Kalender in Afghanistan und der Bundesrepublik Deutschland sei es für ihn schwierig, die von ihm während der Anhörung geschilderten Vorgänge zeitlich einzuordnen.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 21. Februar 2017 zu verpflichten,

ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zu zuerkennen,

hilfswelse, ihm subsidiären Schutz gemäß § 4 AsylG zu gewähren und

- 4 -

weiter hilfsweise festzustellen, dass in seiner Person Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,
die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den angefochtenen Bescheid.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 18. September 2017 auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen.

In der mündlichen Verhandlung vom 6. Dezember 2017 ist der Kläger zu seinen Fluchtgründen angehört worden; insoweit wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die Asyl- und die Ausländerakte des Klägers verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten zur Sache verhandeln und entscheiden, weil diese mit der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (vgl. § 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Die Klage ist aus dem im Tenor ersichtlichen Umfang zulässig und begründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 21. Februar 2017 ist insoweit rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, im Übrigen ist er rechtmäßig (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO). Der Kläger hat im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 des Asylgesetzes in der Fassung vom 2. September 2008 [BGBl. I S. 1798], zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 [BGBl. I S. 2780], - AsylG -) weder einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (dazu unten I.) noch auf Gewährung subsidiären Schutzes (II.), aber auf Feststellung von Abschiebungsverböten (III.). Dementsprechend ist die Abschiebungsandrohung im Hinblick auf diese Zielstaatsbestimmung rechtswidrig (IV.).

I. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG.

- 5 -

Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 8 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Die Verfolgung kann gemäß § 3c AsylG ausgehen vom Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (sog. quasistaatliche Akteure), oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder quasistaatliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Gemäß § 3e AsylG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn interner Schutz besteht.

Der anzuwendende Prognosemaßstab ist der der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Dieser in dem Tatbestandsmerkmal „... aus der begründeten Furcht vor Verfolgung ...“ des Art. 2 Buchstabe d der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. Nr. L 337 S. 9) – Richtlinie 2011/95/EU – enthaltene Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), der bei der Prüfung des Art. 3 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten – EMRK – auf die tatsächliche Gefahr abstellt („real risk“). Das entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine qualifizierende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzuwenden. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. zum Vorstehenden BVerwG,

- 6 -

- 6 -

Urteile vom 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 - juris Rn. 32 und vom 7. September 2010 - 10 C 11.09 - juris Rn. 14 f. sowie näher zur qualifizierten Betrachtungsweise Beschluss vom 7. Februar 2008 - 10 C 33.07 - juris Rn. 37). Die begründete Furcht vor Verfolgung kann dabei sowohl auf tatsächlich erlittener oder unmittelbar drohender Verfolgung bereits vor der Ausreise im Herkunftsstaat (Vorverfolgung) oder auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat (Nachfluchtgründe), insbesondere auch auf einem Verhalten des Ausländers, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist (§ 28 Abs. 1a AsylG). Der der Prognose zugrunde zu legende Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit bleibt auch dann unverändert, wenn der Antragsteller bereits Vorverfolgung erlitten hat. Allerdings ist nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Dies ist im Sinne einer widerlegbaren tatsächlichen Vermutung zu verstehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 5.09 - juris Rn. 23). Auch wenn hinsichtlich der zu treffenden Prognose, ob die Gefahr einer Verfolgung droht bzw. die Gefahr einer Verfolgungswiederholung nicht auszuschließen ist, eine beachtliche Wahrscheinlichkeit ausreicht, ändert dies nichts daran, dass das Gericht von der Richtigkeit seiner gewonnenen Prognose drohender Verfolgung die volle richterliche Überzeugung erlangt haben muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. April 1985 - 9 C 109.84 - juris, Rn. 17). Hierfür bedarf es einer hinreichenden Tatsachengrundlage (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Februar 2014 - 10 C 6.13 - juris, Rn. 18). Dabei ist die regelmäßig bestehende besondere Beweisnot des materiell beweissbelasteten Schutzsuchenden dadurch zu berücksichtigen, dass dessen eigenen Erklärungen gegebenenfalls größere Bedeutung beizumessen ist, als dies meist sonst bei Beteiligtenangaben der Fall ist, weil in der Regel unmittelbare Beweise im Herkunftsland nicht erhoben werden können. Das Gericht muss sich in diesem Fall jedoch schlüssig davon überzeugen, dass es den Angaben des Klägers glaubt. Art. 4 Abs. 3 Buchstabe a der Richtlinie 2011/95/EU verpflichtet die Mitgliedstaaten überdies, bei einem Antrag auf internationalen Schutz alle mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag relevant sind, einschließlich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslandes und der Art und Weise, in der sie angewandt werden, zu berücksichtigen. Nach Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2011/95/EU stellen die Mitgliedstaaten für die Prüfung von begründeter Furcht vor Verfolgung sicher, dass genaue und aktuelle Informationen

- 7 -

- 7 -

aus relevanten Quellen, wie etwa Informationen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge oder des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen, eingeholt werden.

Gemessen an diesen Grundsätzen ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nicht zuzuerkennen, denn das Gericht ist nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung nicht davon überzeugt, dass der Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer Verfolgungshandlung durch die Taliban oder anderen nicht-staatlichen Akteuren ausgesetzt war oder ist.

Das Gericht ist bereits nicht davon überzeugt, dass die Taliban den Kläger bzw. sein Vater persönlich bedroht haben und ihm insoweit im Falle seiner Rückkehr Verfolgung droht. Dem Kläger ist es nicht gelungen, schlüssig und nachvollziehbar zu schildern, dass er nachhaltig ins Visier der Taliban geraten ist.

So war bereits der vom Kläger beim Bundesamt geschilderte Sachverhalt wegen gravierender zeitlicher Diskrepanzen wenig überzeugend. Wegen erheblicher Abweichungen in der Sachverhaltsschilderung war auch das Vorbringen des Klägers in der mündlichen Verhandlung, in der er versuchte, seine Fluchtgründe näher zu konkretisieren, und in der es ihnen gelang, das Geschehen in einer gewissen zeitlichen Ordnung darzustellen, hinsichtlich seiner konkreten Bedrohungssituation in wesentlichen Teilen widersprüchlich und damit nicht glaubhaft.

So gab der Kläger in seiner persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt an, er habe, nachdem sein Vater entführt worden war, selbst die Taliban aufgesucht, um zu erfahren, was mit seinem Vater geschehen ist. In der Klagebegründung lässt er hierzu schriftsätzlich vortragen, er sei durch einen Brief der Taliban (sogenannter Night letter) aufgefordert worden, bei ihnen vorzusprechen. Diese Aufforderung sei er nachgekommen und habe die Zentrale aufgesucht, wo er mit einem „großen Mann“ gesprochen habe. In der mündlichen Verhandlung bestritt er aber entschieden, dort selbst vorgesprochen zu haben. Er sei von den Taliban lediglich angerufen worden. Ein persönlicher Kontakt mit den Taliban habe nie stattgefunden.

Auch vermochte er nicht widerspruchsfrei zu schildern, weshalb er der Forderung der Taliban, sich ihrem Kampf anzuschließen, immer noch widersetzt hat, obwohl sich diese seines Vaters bemächtigt hatten und die zwei Nachbarn bereits getötet worden waren. In der Klagebegründung heißt es hierzu, er habe darüber mit seiner Mutter besprochen, die ihm geraten habe, der Aufforderung keine Folge zu leisten, da er dann mit den Taliban kämpfen müsste. Seine Mutter sei der Ansicht gewesen, dass

- 8 -

- 8 -

die Taliban-Kämpfer seinen Vater auch dann nicht freilassen würden, wenn er sich ihnen anschließe. In der mündlichen Verhandlung stellte er es hingegen so dar, dass seine Mutter der Ansicht gewesen sei, die Taliban würde nur bluffen, sie würden seinem Vater nichts tun. Wie seine Mutter auf diese Idee kommen konnte angesichts der Ermordung der beiden Nachbarn, konnte der Kläger nicht erklären.

Dem Kläger gelingt es auch nicht, widerspruchsfrei zu schildern, was sich ereignete, nachdem er mit seiner Mutter und seinen Geschwistern das Heimatdorf verlassen hatte. Der Kläger gab sowohl bei der Anhörung als auch in der Klagebegründung an, die Familie habe zunächst beim Onkel des Klägers Unterschlupf gesucht, hätte dort aber wegen der Bedrohungssituation nicht bleiben können und sei nach Jalalabad gegangen. In der mündlichen Verhandlung stellte er das Geschehen nun so dar, dass er mit seiner Familie zum in Jalalabad lebenden Onkel gegangen sei, er sich dort aber aus Furcht vor der Taliban nicht durchgehend aufgehalten, sondern sich auch bei Freunden und Bekannten versteckt habe.

Angesichts der dargestellten Ungereimtheiten und Widersprüche hält das Gericht es nicht für glaubhaft, dass der Kläger vor seiner Ausreise aus Afghanistan einer Verfolgung oder Gefahren durch die Taliban ausgesetzt war und ihm im Fall der Rückkehr aus eben diesen Gründen Schaden droht. Ein anderes Ergebnis folgt auch nicht aus den vom Kläger vorgelegten Drohbrieffen. Da die Echtheit eines solchen Dokuments durch das Gericht nicht überprüfbar ist, kommt diesen jedenfalls kein so erheblicher Beweiswert zu, dass er die oben genannten Zweifel zerstreuen könnte.

II. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG gilt als ernsthafter Schaden 1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, 2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder 3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG gelten dabei die §§ 3c bis 3e AsylG entsprechend. Es gilt auch der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - BVerwG 10 C 5.09 -

- 9 -

juris Rn. 18 und 22; OVG Münster, Urteil vom 26. August 2014 - 13 A 2998/11.A - juris Rn. 34).

Gemessen an diesen Grundsätzen ist dem Kläger subsidiärer Schutz nicht zuzuerkennen. Das Gericht ist nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung nicht davon überzeugt, dass dem Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in Afghanistan ein ernsthafter Schaden droht.

1. Die Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG liegen nicht vor. Dass dem Kläger die Verhängung oder die Vollstreckung der Todesstrafe droht, macht er selbst nicht geltend und ist nicht ersichtlich.

2. Es ist auch nicht beachtlich wahrscheinlich, dass dem Kläger Folter oder Bestrafung oder – was hier allein in Betracht kommen könnte – eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG droht.

Soweit der Kläger die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung durch die Taliban geltend macht, wird auf die Ausführungen zur Verfolgungshandlung Bezug genommen. Soweit die allgemeine humanitäre Lage in Afghanistan eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung darstellen kann, fehlt es schon an dem erforderlichen staatlichen oder nichtstaatlichen Akteur. Über den Verweis in § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG findet auch auf den subsidiären Schutz § 3c AsylG Anwendung, der einen der dort aufgezählten Akteure voraussetzt (ausführlich dazu mit weiteren Nachweisen Urteil des VG Berlin vom 14. Juni 2017 - VG 16 K 207.17 A - juris Rn 25).

3. Schließlich ist nicht beachtlich wahrscheinlich, dass dem Kläger eine ernsthafte individuelle Bedrohung seines Lebens oder seiner Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG droht.

Bei der Prüfung der Bedrohung ist auf die Provinz Nangarhar abzustellen. Bei einem nicht landesweiten Konflikt bildet nämlich der tatsächliche Zielort des Ausländers bei einer Rückkehr den Bezugspunkt für die Gefahrenprognose. Das ist in der Regel die Herkunftsregion des Ausländers, in die er typischerweise zurückkehren wird (vgl. BVerwG, Urteile vom 31. Januar 2013 - BVerwG 10 C 15.12 - juris Rn. 13, vom 17. November 2011 - BVerwG 10 C 13.10 - juris Rn. 16 und vom 14. Juli 2009 - BVerwG 10 C 9.08 - juris Rn. 17).

- 10 -

Eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts setzt eine Situation voraus, die durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet ist, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass die fragliche Person den von dem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt ausgehenden Gefahren individuell ausgesetzt wäre. Zu solchen Umständen in der Person des Betroffenen gehört in erster Linie die berufsbedingte Nähe, z.B. als Arzt oder Journalist, zu einer Gefahrenquelle. Möglich sind aber auch solche persönlichen Umstände, aufgrund derer der Antragsteller als Zivilperson zusätzlich der Gefahr gezielter Gewaltakte, etwa wegen seiner religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit ausgesetzt ist, sofern deswegen nicht bereits die Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft in Betracht kommt. Wenn individuelle gefahrerhöhende Umstände fehlen, kann eine Individualisierung der allgemeinen Gefahr ausnahmsweise bei einer außergewöhnlichen Situation eintreten, die durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet ist, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet einer ernsthafte individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre. Erforderlich sind hierzu Feststellungen über das Niveau willkürlicher Gewalt in dem betreffenden Gebiet. Dazu muss eine jedenfalls annäherungsweise quantitative Ermittlung einerseits der Gesamtzahl der in dem betreffenden Gebiet lebenden Zivilpersonen und andererseits der Akte willkürlicher Gewalt, die von den Konfliktparteien gegen Leib oder Leben von Zivilpersonen in diesem Gebiet verübt werden, erfolgen. Zudem ist eine wertende Gesamtbetrachtung mit Blick auf die Anzahl der Opfer und die Schwere der Schädigungen (Todesfälle und Verletzungen) bei der Zivilbevölkerung erforderlich, die auch die medizinische Versorgung einbeziehen muss. Soweit ein Antragsteller keine gefahrerhöhenden persönlichen Umstände verwirklicht, ist ein besonders hohes Niveau willkürlicher Gewalt erforderlich. Das Risiko einer Zivilperson von 1:800 bzw. 0,125 Prozent, binnen eines Jahres verletzt oder getötet zu werden, ist dabei weit von der Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit eines ihr drohenden Schadens entfernt (vgl. zum Vorstehenden BVerwG, Urteile vom 17. November 2011 - BVerwG 10 C 13.10 - juris Rn. 18, 20, 23 und vom 27. April 2010 - BVerwG 10 C 5.09 - juris Rn. 33 f.).

Nach diesen Maßstäben besteht keine beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass der Kläger einer ernsthafte individuellen Bedrohung im Sinne der Vorschrift ausgesetzt ist. Ob ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vorliegt (vgl. zu den Voraussetzungen BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - BVerwG 10 C 5.09 - juris Rn. 22 ff.), kann offen bleiben.

- 11 -

Beim Kläger liegen keine gefahrerhöhenden individuellen Umstände wie die berufsbedingte Nähe, z.B. als Arzt oder Journalist, vor.

Die in der Provinz Nangarhar bzw. in der Ostregion stattfindenden Anschläge und sonstigen sicherheitsrelevanten Vorfälle erreichen auch nicht ein solches Ausmaß willkürlicher Gewalt, dass für den Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr besteht, ziviles Opfer des Konfliktes zu werden. Die Provinz Nangarhar, die ungefähr 1.520.00 Einwohner hat, bildet mit den Provinzen Laghman, Kunar und Nuristan die Ostregion Afghanistans, in der insgesamt ungefähr 2,5 Millionen Menschen leben (zu den Einwohnerzahlen EASO Country of Origin Information Report, Afghanistan Security Situation [EASO, Security Situation], November 2016, S. 112 ff., zur Einteilung der Regionen siehe UNAMA, Afghanistan Annual Report on Protection of Civilians in Armed Conflict: 2016 [UNAMA, Report 2016], Februar 2017, S. 2, 21). 2016 waren in der Ostregion 1.595 Tote und Verletzte unter der Zivilbevölkerung zu beklagen, im ersten Halbjahr 2017 702 Opfer (UNAMA, Report 2016, Februar 2017, S. 21, und UNAMA, Afghanistan, Protection of Civilians in Armed Conflict, Midyear Report 2017 [UNAMA, Midyear Report 2017], Juli 2017, S. 10). Das quantitative Ausmaß willkürlicher Gewalt, das die höchstrichterliche Rechtsprechung für die Annahme einer ernsthaften individuellen Gefahr fordert, wird damit bei Weitem nicht erreicht. Stellt man allein auf die Provinz Nangarhar ab, was seit dem UNAMA Midyear Report 2017 möglich ist, da dieser die Opferzahlen nach Provinzen aufschlüsselt, ergibt sich folgendes Bild: Im ersten Halbjahr 2017 waren in Nangarhar 377 Tote und Verletzte zu beklagen (UNAMA, Midyear Report 2017, Juli 2017, S. 73). Auch damit bleibt das Risiko, Opfer willkürlicher Gewalt zu werden, unter 1:800.

Unter Berücksichtigung dieser Zahlen droht dem Kläger auch bei einer wertenden Gesamtbetrachtung nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ein ernsthafter Schaden.

III. Der Kläger hat Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG.

1. Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Dies ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) wegen der Unvereinbarkeit mit Art. 3 EMRK insbesondere dann der Fall, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen,

- 12 -

dass der Betroffene im Falle seiner Abschiebung der ernsthaften Gefahr der Todesstrafe, der Folter oder der unmenschlichen oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung ausgesetzt wäre (vgl. EGMR, Urteil vom 23. März 2016, F.G. gegen Schweden, Nr. 43611/11, Rn. 10; Urteil vom 28. Juni 2011, Sufi und Elmi gegen Vereinigtes Königreich, Nr. 8319/07 u.a., Rn. 212). Für die Beantwortung der Frage, ob dem Asylbewerber im Falle einer Abschiebung tatsächlich die Gefahr droht, einer dem Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden, sind die Verhältnisse im ganzen Land in den Blick zu nehmen, wobei in einem ersten Schritt die Verhältnisse am Zielort der Abschiebung zu prüfen sind (BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 - BVerwG 10 C 15/12 -, NVwZ 2013, 1167, juris Rn. 26, 38). Die ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung kann sich zum einen aus individuellen Umständen in der Person des Ausländers ergeben. Zum anderen kann sie aber auch in besonderen Ausnahmefällen aus der allgemeinen Sicherheits- und humanitären Lage im Abschiebezielstaat resultieren, wenn die humanitären Gründe gegen die Ausweisung zwingend sind (vgl. stellvertretend EGMR, Urteil vom 28. Juni 2011, Sufi und Elmi gegen Vereinigtes Königreich, Nr. 8319/07 u.a., Rn. 278). Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Aktionen von Konfliktparteien zum Zusammenbruch der sozialen, politischen und wirtschaftlichen Infrastruktur führen und es dem Betroffenen aufgrund dessen nicht mehr gelingt, seine elementaren Bedürfnisse, wie Nahrung, Hygiene und Unterkunft, zu befriedigen. Zu berücksichtigen sind insoweit auch die Verletzbarkeit für Misshandlungen und die Aussicht auf Verbesserung der Lage in angemessener Zeit (vgl. BayVGh, Urteil vom 21. November 2014 - 13a B 14.30285 -, InfAusR 2015, 212, juris Rn. 17).

Nach diesen Maßstäben ist das Gericht davon überzeugt, dass dem Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit aufgrund einer außergewöhnlichen humanitären Lage die ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung droht.

Nach den in das Verfahren eingeführten Erkenntnissen, insbesondere dem Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan (Stand September 2016), dem Afghanistan Update der Schweizer Flüchtlingshilfe zur aktuellen Sicherheitslage vom 30. September 2016 sowie den Richtlinien des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen - UNHCR - zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 19. April 2016, stellt sich die humanitäre Lage wie folgt dar:

Afghanistan ist trotz großer internationaler Unterstützung in Höhe von ca. 95 % des afghanischen Staatshaushalts und erheblicher Anstrengungen der afghanischen Re-

- 13 -

gierung eines der ärmsten Länder der Welt und das ärmste Land der Region. Seit der Beendigung des NATO-Kampfeinsatzes zum Jahresende 2014 ringt die afghanische Wirtschaft neben der schwierigen Sicherheitslage mit sinkenden internationalen Investitionen und einer stark schrumpfenden Nachfrage nach Wirtschaftsgütern und Dienstleistungen. Das Wirtschaftswachstum liegt deutlich unter dem erforderlichen Wert für ein Land mit einem derart rapiden Bevölkerungswachstum und einer hohen Zahl an Binnenvertriebenen und Rückkehrern aus den Nachbarländern, die in den Arbeitsmarkt eintreten. Dementsprechend stieg die Arbeitslosenquote im Jahr 2016 auf ca. 40 %. Eine staatliche finanzielle Unterstützung findet bei Arbeitslosigkeit nicht statt. Die hohe Arbeitslosigkeit verstärkt sich durch vielfältige Naturkatastrophen, so dass es für große Teile der Bevölkerung sehr schwierig ist, die Grundversorgung sicherzustellen. Gut ein Drittel der Bevölkerung lebt unterhalb der Armutsgrenze und ist auf humanitäre Hilfe angewiesen. Circa 1,7 Millionen Menschen sind von ernsthafter Lebensmittelunsicherheit betroffen, über eine Million Kinder leiden an akuter Mangelernährung und fast jedes zehnte Kind stirbt vor seinem fünften Geburtstag. Zu den gravierendsten Problemen zählt neben der großen Anzahl der Binnenvertriebenen, der Zunahme ansteckender Erkrankungen und der steigenden Kriminalitätsrate die Wohnraumknappheit - vor allem in Kabul. Zugang zu sauberem Trinkwasser hat nur knapp die Hälfte der Bevölkerung. Außerhalb der Hauptstadt Kabul und der Provinzhauptstädte fehlt es vielerorts an grundlegender Infrastruktur für Energie, Trinkwasser und Transport. Der Zugang zu medizinischer Versorgung ist für mehr als ein Drittel der Bevölkerung nicht gegeben und es fehlen landesweit Medikamente, hinreichende Klinikausstattung und Fachpersonal.

Diese schwierige humanitäre Situation wird für Rückkehrer durch Rückkehrförderprogramme teilweise abgemildert. Zudem können Rückkehrer in aller Regel sowohl im Herkunftsland als auch in den Nachbarländern mit der Unterstützung familiärer Bezugspersonen rechnen; sie werden erfahrungsgemäß nicht verstoßen und selbst bei entfernten Verwandten zumindest zeitweise aufgenommen. Zu bedenken ist ferner, dass diejenigen, denen es gelungen ist, bis nach Europa zu kommen, zum mobileren Teil der Bevölkerung zählen, die es erfahrungsgemäß bei einer Rückkehr eher schaffen, ihre Beziehungen so zu gestalten, dass sie ihr Leben sichern können. Insoweit zählen ohnehin soziale Kompetenzen, wie Durchsetzungs- und Kommunikationsfähigkeit, mehr als eine Ausbildung, so etwa für den Start eines Kleinhandels, den Rückkehrer auch eher eröffnen, als sich der Konkurrenz um Aushilfsjobs zu stellen. Für Aushilfsjobs bzw. Tagelöhnerjobs ist die körperliche Konstitution maßgeblich, bei handwerklichen Tätigkeiten das Vorhandensein von eigenem Werkzeug und

- 14 -

bei längerfristigen Arbeitsverhältnissen eine Vermittlung über einen Stammes- oder Clanzugehörigen (so VG Berlin, Urteil vom 14. Juni 2017 - VG 16 K 207.17 A -, juris Rn. 40 ff.).

Der UNHCR ist im April 2016 trotz der schlechten Wirtschaftslage und der verschärften Konkurrenzsituation zu dem Ergebnis gelangt, dass alleinstehende, leistungsfähige Männer sowie verheiratete Paare im berufsfähigen Alter ohne festgestellten Schutzbedarf unter bestimmten Umständen ohne Unterstützung von Familie und Gemeinschaft in urbanen und semi-urbanen Umgebungen leben können, die die notwendige Infrastruktur sowie Erwerbsmöglichkeiten zur Sicherung der Grundversorgung bieten und unter tatsächlicher staatlicher Kontrolle stehen. Dies wird durch aktuelle Studien des UNHCR zur Situation von Rückkehrern aus dem Iran und Pakistan bestätigt. Unter den dafür befragten Personen, die im Jahr 2015 nach Afghanistan zurückkehrten, waren viele Flüchtlinge der zweiten oder dritten Generation, die noch nie in Afghanistan gelebt haben. Dennoch berichteten 97 Prozent der Befragten bei einem Interview ein bis drei Monate nach der Rückkehr, durch die lokale Gemeinschaft gut aufgenommen worden zu sein (UNHCR, Voluntary Repatriation to Afghanistan 2015, 1. Januar - 31. Dezember 2015 [UNHCR, Voluntary Repatriation 2015], S. 1 und 6). Die Befragten nahmen die Suche nach einer Unterkunft zwar als problematisch wahr, doch lebten sechs bis acht Monate nach der Rückkehr 90 Prozent in Häusern, auch wenn sie sich diese teilweise mit anderen Haushalten teilen mussten: Nur ein Zehntel der Befragten mussten in einer vorübergehenden Unterkunft wie einem Zelt, einem öffentlichen Gebäude oder in sonstigen Unterkünften leben (vgl. BayVGh, Urteil vom 23. März 2017 - 13a B 17.30030 -, AuAS 2017, 175, juris Rn. 18 ff.; VG Berlin, Urteil vom 14. Juni 2017 - VG 16 K 207.17 A -, juris Rn. 40 ff., VG Lüneburg, Urteil vom 15. Mai 2017 - 3 A 102/16 -, AuAS 2017, 156, juris Rn. 62 ff).

Entsprechend geht auch die obergerichtliche Rechtsprechung davon aus, dass alleinstehende junge, gesunde Männer ihre Existenz grundsätzlich sichern können (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 19. September 2016 - 9 LB 100/15 - juris Rn. 76 f.; OVG Münster, Beschluss vom 8. Juni 2016 - 13 A 1222/16.A - juris Rn. 10; VGh München, Beschluss vom 30. September 2015 - 13a ZB 15.30063 - juris Rn. 6 und Urteil vom 12. Februar 2015 - 13a B 14.30309 - juris Rn. 43 ff; VGh Mannheim, Urteil vom 27. April 2012 - A 11 S 3079/11 - juris Rn. 33 ff).

- 15 -

Beim Kläger liegt jedoch ein Ausnahmefall vor. Er weist Besonderheiten auf, die ihn im Verhältnis zu den anderen Männern in Afghanistan im Konkurrenzkampf um existenzsichernde Tätigkeiten wesentlich benachteiligen.

Der Kläger verfügt mit Ausnahme von Aushilfsarbeiten in der Landwirtschaft seines Vaters über keine Berufserfahrung. In der mündlichen Verhandlung vermittelte er den Eindruck eines wenig gewandten Menschen mit geringer Kommunikationsfähigkeit und Durchsetzungskraft. Kommunikationsstärke und Durchsetzungskraft sind jedoch auf dem afghanischen Arbeitsmarkt sehr wichtig (Lutze, Auskunft an das OVG Koblenz vom 8. Juni 2011, Seite 9 und 12).

Die geschilderten Defizite im Konkurrenzkampf um existenzsichernde Tätigkeiten können auch nicht durch familiäre Unterstützung ausgeglichen werden. Nach den – insoweit - glaubhaften Schilderungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung ist sein Vater bereits verstorben und seine Mutter versorgt neben ihrer eigenen Person auch noch seine Geschwister, weshalb sie den Kläger nicht entscheidend bei seiner Existenzsicherung zu unterstützen in der Lage sein wird. Dies wird auch der Onkel nicht können, bei dem die Mutter und die Geschwister des Klägers inzwischen in Jalalabad leben. Der Onkel hat selbst seine Ehefrau und zwei Kinder zu versorgen.

Da der Kläger Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots hinsichtlich Afghanistan aus § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK hat, bedarf es keiner weiteren Entscheidung mehr über das Vorliegen der Voraussetzungen von § 60 Abs. 5 S. 1 AufenthG. Wenn die nationalen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 AufenthG bilden einen einheitlichen, nicht weiter teilbaren Streitgegenstand mit mehreren Anspruchsgrundlagen (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 10 C 15.12 – juris Rn. 11).

IV. Die Abschiebungsandrohung ist insoweit rechtswidrig, als dem Kläger die Abschiebung nach Afghanistan angedroht wird; im Übrigen bleibt ihre Rechtmäßigkeit unberührt (§ 34 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 59 Abs. 3 S. 2 und 3 AufenthG).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Sätze 1 und 2, 709 S. 2 ZPO.

- 16 -

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2008, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) - ab 1. Januar 2018 gilt: schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) - zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Müller

